

decken den Klasseninhalt des bürgerlichen Zivilrechts auf. Es kann nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, die Argumentation der Verfasser, also den Inhalt des Lehrbuchs wiederzugeben. Das Studium dieses Abschnitts sei aber besonders jenen empfohlen, die noch immer glauben, daß ohne Zuhilfenahme der alten Lehrbücher und Kommentare die praktische Arbeit nicht zu machen sei. Die Einschätzung, die die bürgerliche Rechtslehre in diesem und dem folgenden, die Rechtswissenschaft behandelnden Abschnitt durch die Verfasser erfährt, wird sie davon überzeugen, daß die Benutzung bürgerlichen Schrifttums bei unserer Rechtsanwendung niemals unseren Interessen dienen kann.

Im vierten Abschnitt finden wir gewissermaßen den Höhepunkt des Lehrbuchs. Wir erleben die Entwicklung des Zivilrechts in den einzelnen Etappen des Aufbaus unserer Ordnung. Die Verfasser führen uns noch einmal die Entmachtung des Monopolkapitals und des Junkertums durch Enteignung und Bodenreform vor Augen, die darauf sich gründende Bildung des Volkseigentums, das Wachsen des volkseigenen Sektors unserer Volkswirtschaft, die Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die sich dadurch ständig steigernde Bedeutung des Zivilrechts für unseren Warenlauf, die zur Einführung und späteren Verbesserung des Allgemeinen Vertragssystems führte. Sie zeigen uns weiter die damit Hand in Hand gehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen, besonders in der Etappe des Neuen Kurses: die Erhöhung der Bedarfsgüterproduktion, die weitere Entwicklung der Landwirtschaft, den Arbeiterwohnungsbau und die Kreditgewährung an Bürger.

Zu diesem Abschnitt muß jedoch kritisch gesagt werden, daß in ihm für ein Lehrbuch des Zivilrechts die Proportionen nicht eingehalten worden sind. Es erscheint z. B. überflüssig, bei der Behandlung der Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher (S. 78) in einer Fußnote die gesamte Enteignungsgesetzgebung der damaligen Länder aufzuzählen, die kein Zivilrecht ist, während man sich auf der anderen Seite mit dem Hinweis begnügt, daß diese Maßnahme „mit Hilfe des Zivilrechts“ durchgeführt wurde. Statt dessen wären die Versuche der Erwähnung wert gewesen, die unter Mißbrauch des Zivilrechts von den enteigneten Junkern und Kriegsverbrechern unternommen wurden, um Gegenstände der Enteignung zu entziehen. Zu denken ist dabei an die in zahllosen Fällen vor den Gerichten geltend gemachten Herausgabeansprüche unter Berufung auf angebliche Miete, Leihe usw., Ansprüche, deren Zurückweisung durch die Gerichte, in besonderem Maße durch die bekannte Kassationspraxis des OG zu § 13 des alten VVG, die Durchführung der Boden- und Industriereform in entscheidendem Maße sichern half. Die Begründungen dieser Urteile zeigen ein Stück echten Klassenkampfes; sie beweisen, daß der Klassengegner durchaus nicht kampflös das Feld räumte. Gerade weil sie mit den Mitteln des Zivilrechts erfolgten, wäre deshalb die Darstellung dieser Störversuche von großer erzieherischer Bedeutung gewesen.

Es soll auch nicht verkannt werden, daß es sich schließlich um ein Lehrbuch des Allgemeinen Teils handelt. Die zivilrechtlichen Normen, die Ausdruck der geschilderten Entwicklung sind, konnten also, weil nicht dem Allgemeinen Teil zugehörig, infolge Fehlens der Voraussetzungen bei dem lernenden Leser nur angedeutet werden, wenn auch das Buch z. B. bei der Einschätzung der 6. DB zum Allgemeinen Vertragssystem (Seite 90) darüber hinausgeht. Dennoch aber hätte die Erwähnung jener Fälle, die mit den juristischen Alltag dieser Zeit ausmachten, die Darstellung der Enteignungsperiode vertieft.

Der folgende Abschnitt stellt die Quellen des Zivilrechts dar. Wenn auch eine umfassende theoretische Behandlung des Gewohnheitsrechts nicht Aufgabe eines zivilrechtlichen Lehrbuchs sein kann, so hofft man doch, zu erfahren, ob Gewohnheitsrecht auch unter unseren Verhältnissen als Rechtsquelle anzusehen ist. Man wird auch insofern nicht enttäuscht, als die Verfasser das Gewohnheitsrecht unter besonderem Hinweis auf die Notwendigkeit der Sicherungsübereignung als Rechtsquelle anerkennen. Zu diesem Abschnitt gehört auch der Inhaltswandel des übernommenen Rechts, der in

späteren Abschnitten, insbesondere bei der Behandlung gesetz- und sittenwidriger Rechtsgeschäfte, unter Verwendung der Rechtsprechung lebendig demonstriert wird.

Bei der Darstellung des Zivilrechtsverhältnisses, dem sechsten Abschnitt, wäre noch eines wünschenswert gewesen. In diesem Abschnitt wird auch die Abgrenzung der Zivilrechtsverhältnisse von anderen gesellschaftlichen Verhältnissen behandelt. Die Verfasser verfahren hier unter Verwendung von Beispielen derart, daß sie dann das Vorliegen eines Rechtsverhältnisses verneinen, wenn lediglich Umstände vorliegen, die nur unbedeutende Beziehungen der Menschen untereinander begründen. Dies ist ohne Zweifel richtig. Da andererseits aber nach geltendem Recht vermittels rechtsgeschäftlichen Willens die Begründung von Rechtsverhältnissen jedweden Inhalts möglich ist, sofern diese nicht gegen Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, dürfte die Feststellung zur Klärung beitragen, daß es bei der Würdigung der Beziehungen entscheidend darauf ankommt, was die Beteiligten gewollt haben und daß das Gericht nicht befugt ist, ohne Rücksicht auf diesen Willen die Frage zu stellen, ob das Verhältnis unbedeutend ist oder nicht. In der Tat aber haben Gerichte das Vorliegen eines Rechtsverhältnisses verneint und eine Klage abgewiesen, obgleich beide Parteien durch Erhebung der Klage bzw. durch Anerkennung des Klaganspruchs eindeutig zu erkennen gaben, daß sie ein Rechtsverhältnis begründen wollten. Aus diesem Grunde scheint der Hinweis angebracht, daß die geringe Bedeutung der Beziehungen nur dann ein Anhaltspunkt sein kann, wenn der Wille der Beteiligten nicht genau festzustellen ist.

Die übrigen Abschnitte des Buches beschäftigen sich mit den Zivilrechtssubjekten, Bürgern und juristischen Personen, sowie mit den einzelnen Rechtsinstituten des Allgemeinen Teils. Das hervorstechendste Merkmal aller dieser Abschnitte ist der überzeugend dargestellte Inhaltswandel der übernommenen Gesetze, dessen Verständnis wiederum das Erkennen der Funktion der einzelnen Rechtsinstitute im Kapitalismus und in unserer Ordnung — die Kenntnis des Klasseninhalts also — zur Voraussetzung hat. Das Bemühen der Verfasser, dies vor allem deutlich zu machen, kommt bereits in der Gliederung der einzelnen Abschnitte zum Ausdruck. Jedem Abschnitt ist ein Paragraph vorangestellt, der neben dem Begriff auch das Wesen des jeweiligen Rechtsinstituts behandelt. Als Beispiel diene das Institut der Stellvertretung. Die Verfasser zeigen, daß durch den im Kapitalismus erreichten Grad der Arbeitsteilung, den Grad der Konzentration und Zentralisation des Kapitals, durch die hochentwickelte Warenproduktion und -Zirkulation das Rechtsinstitut der Stellvertretung zur gesellschaftlichen Notwendigkeit wurde, weil es erforderlich wurde, daß Funktionen des Kapitalisten nicht mehr von ihm selbst, sondern von beauftragten Personen versehen wurden. Dem gegenüber steht die Funktion des Instituts der Stellvertretung in der Deutschen Demokratischen Republik. In unserer Ordnung ist es ein wichtiges Mittel zur Verwaltung des Volkseigentums, zur Leitung unserer volkseigenen Betriebe. Durch diese Aufdeckung der Funktion des Zivilrechts, die sie an jedem einzelnen Rechtsinstitut unter Nutzbarmachung der Erkenntnisse der Klassiker des Marxismus-Leninismus für das von ihnen betreute Teilgebiet unserer Rechtswissenschaft nachweisen, ist den Verfassern die Lösung der eingangs erwähnten Aufgabe gelungen: der umfassende Beweis der Bedeutung unseres Zivilrechts.

Der Rezensent ist weit davon entfernt, mit seinem Bericht eine vollständige und vollkommene Einschätzung dieses wissenschaftlichen Werkes geben zu wollen. Seine Absicht war vielmehr, die Gedanken mitzuteilen, die einen in der Praxis Tätigen bei einer ersten Beschäftigung mit dem Lehrbuch bewegen. Das vorliegende Lehrbuch wird die Praktiker nicht nur, wie es in dem Vorwort des verantwortlichen Redakteurs, Dr. Hans Kleine, bescheidenerweise heißt, „mit den Ergebnissen unserer jungen demokratischen Rechtswissenschaft vertraut machen“, sondern wird darüber hinaus der Praxis ein willkommenes und wirksames Mittel zur Verbesserung ihrer Arbeit sein.